

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 39.

Marienburg, den 20. Mai.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 17. Mai 1905.
Die Magisträte, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch ersucht, nach untenstehendem Schema eine namentliche Nachweisung der mittelbaren (kommunal-) und unmittelbaren (Staats-) Beamten, der Gutslieden, Kirchendiener, Lehrer, Militärpersonen pp., welche gemäß § 18 der Kreisordnung für das Veranlagungsjahr 1905

Anspruch auf Befreiung von den Kreisabgaben haben, bis zum 1. Juni d. J. oder Fehlanzeige unerinnert hierher einzureichen.

Zu diese Nachweisung sind auch diejenigen vorbezeichneten Personen aufzunehmen, welche in den Gemeindesteuerlisten pro 1. April 1905 mit 2,40 M und 4 M fingierter Steuer gemäß § 37 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 veranlagt worden sind.

Nachweisung

der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, welche für das Jahr 1905 gemäß § 18 der Kreisordnung Anspruch auf Ermäßigung oder Befreiung von den Kreisabgaben haben.

Gemeinde- — Gutsbezirk

1	2	3		4		5		6		7					
Laufende Nummer	Name und Stand der Beamten	Steuerspflichtiges Dienst-Einkommen		Außer-dienstliches Einkommen		Gesamt-einkommen		Jahresbetrag der Einkommensteuer (Normalsteuer)		Von den gesetzlich anzulässigen Abzügen (§ 18 der Kreisordnung) entfallen					
										a)		b)	c)		
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
8										9			10		
Für das Jahr 1905 sind unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abzüge (Spalte 7) zu den Gemeindesteuern herangezogen										Mithin bleiben steuerfrei (Spalte 8a von Spalte 6)			Gemerkungen		
a) von der Hälfte des Dienst-einkommens		b) von außer-dienstlichen Einkommen		c) zusammen		d) zu einer fingierten Einkommen-(Normal-) Steuer		und sind sonach in Abzug zu bringen							
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S

Bezugs-Einschätzung der Forensen Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben gemäß §§ 14 und 15 der Kreisordnung in der Fassung vom 19. März 1881 haben der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises eine Nachweisung derjenigen Personen vorzulegen, welche, ohne in dem Kreise Marienburg einen Wohnsitz zu haben bzw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundbesitz besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben (Forensen) mit Einschluß der nicht im Kreise Marienburg wohnenden Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der juristischen Personen, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche im Kreise Grundbesitz besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind und aus den gedachten Quellen — Grundbesitz oder Gewerbebetriebe — ein Einkommen haben.

Die Nachweisung ist nach untenstehendem Schema A entl. eine Fehlanzeige bis zum 1. Juni d. J. unerinnert hierher einzureichen.

Ferner sind uns zur Vermeidung der nach § 16 der Kreisordnung unzulässigen Doppelbesteuerung desselben Einkommens innerhalb derselben Frist diejenigen Personen unter Anwendung des nachstehenden Schemas B zu bezeichnen, welche auf Grund des § 14 a. a. D. zu den Kreisabgaben anderer Kreise herangezogen werden. Im letzteren Falle ist gleichzeitig die fingierte Einkommensteuer anzugeben, von welcher die Heranziehung zu den Kreisabgaben jener Kreise erfolgt ist.

Ebenfalls ersuchen wir diejenigen Gemeinden, welche im Kreise Grundbesitz als Käufern, Pächtern, u. s. w. oder anderen Verwendungen besitzen, uns innerhalb derselben Zeit eine Nachweisung einzureichen, aus welcher die Höhe des Grund-eigentums, die darauf veranlagte Grund- und Gebäudesteuer, sowie das Einkommen aus demselben und die Höhe des Vermögens hervorgeht.

Schema A.

1		2				3		4		5
Namen, Stand und Wohnung der Kreissteuerpflichtigen	Grundbesitz der Steuerpflichtigen				Das Gewerbe des Steuerpflichtigen hatte in den letzten 3 Jahren einen Reinertrag von		Zu den Gemeindeabgaben pro 1. April 1905/6 sind dieselben herangezogen worden		Bemerkungen. (Hierunter ist anzugeben, mit welchem Anteile die im Kreise nicht wohnenden Teilhaber einer Handels- oder Kommanditgesellschaft am Reinertrage teilgenommen haben)	
	Größe	Grundsteuer	Ordnungssteuer	Hypothekenschulden	hatte einen Erwerbypreis	von	von einem Einkommen von	mit einem fingierten Einkommen-Steuerlage von		
	ha	M	M	Zum Fünftel v. F.	im Jahre	von	M	M		

Die Richtigkeit dieser Nachweisung bescheinigt
N. N., den . . . Mai 1905.

Der Magistrat, Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.
N. N.

Schema B.

Kaufende Nr.	Name und Stand	Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in		Größe des Grundrignments	Angabe des Gewerbebetriebs	Betrag der fingierten Einkommensteuer	Bemerkungen
		Ort	Kreis				
		ha	ar			M	S

Die Richtigkeit dieser Nachweisung bescheinigt
N. N., den . . . Mai 1905.

Der Magistrat, Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.
N. N.

Nr. 2. Marienburg, den 16. Mai 1905.

Die Magistrats, Gemeinde- und Gutsdörstcher des Kreises erlaube, ich eine Nachweisung der in ihren Orten vorhandenen taubstummen Kinder im Alter von 3—14 Jahren binnen 8 Tagen nach dem untenstehenden Schema an mich einzureichen.

Der Erstattung einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Kaufende Nr.	Vollständiger Name der taubstummen Kinder	Geburtsdatum		Name und Stand der Eltern	Religion	Bemerkungen, ob die Kinder Unterricht erhalten u. s. w.
		Tag	Monat			
			Jahr			

Nr. 3. Die Ermittlungen, welche durch die im Januar 1904 vorgekommenen Vergiftungsfälle in der Alice-Kochschule in Dornshof infolge Genuss eines aus Konservenbohnen bereiteten Salates veranlaßt sind, haben zu dem Ergebnis geführt, daß in Gemüskonserven auch bei Luftabschluss Spaltpilze sich zu entwickeln vermögen, deren giftige Stoffwechselprodukte die menschliche Gesundheit in ähnlicher Weise wie das sogenannte Fleischgift zu schädigen geeignet sind.

Da der Verdacht vorliegt, daß durch Besprikung oder Begießung von Pflanzen mit saurehaltigen Flüssigkeiten die giftbildenden Keime an dieselben gelangen und auf ihnen unbeschadet ihrer Lebensfähigkeit eintrocknen, erscheint es erforderlich, gegenüber der Anwendung von Jauche in der Gemüsezucht zur Vorsicht zu mahnen und auf die Gefahren hinzuweisen, welche der menschlichen Gesundheit erwachsen, sobald Jauche unmittelbar mit den oberirdischen Pflanzenteilen in Berührung kommt. Auch andere durch Spaltpilze hervorgerufene menschliche Krankheiten wie Typhus und Ruhr können auf diesem Wege Weiterverbreitung finden. Es wird daher bei Verwendung von Jauche aus jauchehaltigen Flüssigkeiten möglichst darauf zu achten sein, ein Besprengen und Bespritzen der Pflanzen zu vermeiden, was übrigens auch mit Rücksicht darauf schon notwendig ist, daß der Pflanzenwuchs und die Früchte dadurch nachteilig beeinflußt werden.

Es ist ferner geboten, bei der Zubereitung der Wässergemüße auch in Haushalte zur Vermeidung und Beseitigung von Verunreinigungen mit weißlicher Sanderde und Sorgfalt zu verfahren. Es empfiehlt sich insbesondere, dieselben einer gehörigen Erhitzung auszuweisen, welche geeignet ist, etwa hin-

eingelange giftige Keime zur Abtötung zu bringen. Der Inhalt von Wässern, die bei der Öffnung einen verdächtigen Geruch erkennen lassen, ist zu Gemüßwässern untauglich und darf vor allem ohne vorausgegangene abermalige Erhitzung als Salat pp. keine Verwendung finden.

Berlin W. 64, den 11. April 1905.
Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.
J. N. gez. Förster.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B. gez. v. Conrad.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.
Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis.
Danzig, den 25. April 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 5. Mai 1905.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 4. Marienburg, den 16. Mai 1905.

Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden daran erinnert, daß von jedem in ihrem Bezirk statthabenden Brande mir zwecks Zufindung einer Zählkarte zur Ausfüllung sofort Anzeige zu erhalten ist.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Nachdem die Schweinefleisch unter dem Schweinebestande des Käseriepächters Großbach in Kunzen-dorf erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die angeordneten Schutz- und Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben.
Kunzen-dorf, den 18. Mai 1905. Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Der von Hl. Besewitz nach Halbstadt führende Weg wird wegen Bau einer Pfasterstraße auf diesem Wege dem öffentlichen Verkehr entzogen.
Gr. Lesewitz, den 16. Mai 1905. Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Auf der Chauffee zwischen Altweidshel und Kunzen-dorf ist ein Deutelpostmonnaie gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, das Postmonnaie mit Inhalt bei dem Unterzeichneten in Empfang zu nehmen.
Kunzen-dorf, den 18. Mai 1905.

Der Amtsvorsteher.